

Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium | Sitzung am | Beratung |
|--------------------------------------|------------|------------|
| Schul- u. Sportausschuss | 04.04.2017 | öffentlich |
| Finanz- und Personalausschuss | 25.04.2017 | öffentlich |
| Rat der Stadt Bielefeld | 04.05.2017 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Sekundarschule Bethel - Vertrag mit dem Schulträger zur Weiterführung der Schule

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Weiterführung der Sekundarschule Bethel als bisher einziges Angebot dieser Schulform in Bielefeld

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Der Investitionskostenzuschnitt in Höhe von max. 3,8 Mill. Euro, verteilt auf die Haushaltsjahre 2018 bis 2021, betrifft den Finanzplan, nicht den Ergebnisplan.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 09.02.2017, TOP 1, öffentlich; Rat 09.02.2017, TOP 17, öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen / der Rat beschließt:

I.) Dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf des Vertrags zwischen der Stadt Bielefeld und den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel über eine einmalige Zuwendung zum Erhalt der Sekundarschule Bethel mit den folgenden Eckpunkten wird zugestimmt.

1. Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel sichern die Fortführung der Sekundarschule Bethel in Kooperation mit dem Öffentlich-Stiftischen Gymnasium Bethel und deren bauliche Erweiterung/Sanierung gem. § 1 Abs. 1 und 2 des Vertragsentwurfs zu.
2. Die Zuwendung der Stadt Bielefeld wird abweichend von den vom Rat im Jahr 1990 beschlossenen Zuschussrichtlinien, die ein Antrags- und Bewilligungsverfahren vorsehen, vertraglich vereinbart. Die Zuwendung beträgt 50% der Investitionskosten, maximal 3.800.000 Euro, und wird in Abhängigkeit vom Baufortschritt kassenwirksam in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021.
3. Der Vertrag wird auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie geschlossen. Die konkrete Ausführungsplanung wird abweichend von den städt. Zuschussrichtlinien erst danach erstellt und mit der Stadt abgestimmt. Die v. Bodelschwingschen Stiftungen beachten bei der Auftragsvergabe der Ausführungsplanung und der Baumaßnahmen die Bestimmungen

des öffentlichen Vergaberechts.

4. Zuwendungsfähig sind alle Kostengruppen nach DIN 276 mit Ausnahme der in § 3 des Vertragsentwurfs genannten Kostengruppen. Die Vergleichbarkeit des Kostenaufwands mit Maßnahmen in städt. Schulen ist sichergestellt.
5. Die Stadt sichert den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel zu, die vertraglich für die Dauer von 10 Jahren vereinbarten Bedingungen der laufenden städt. Zuschüsse zur Aufbringung des Eigenanteils der Schulen Bethels bis einschl. Schuljahr 2026/27 nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel zu verändern. Insofern verzichtet die Stadt auf die Ausübung des vertraglich vereinbarten Kündigungsrechts mit jährlicher Kündigungsfrist zum Schuljahresende.
6. Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel gewährleisten den Betrieb der Sekundarschule in den geschaffenen bzw. sanierten und ausgestatteten Räumen ebenfalls für die Dauer von 10 Jahren. Ein vorzeitiges Nutzungsende führt zur zeitanteiligen Rückforderung der Zuwendung. Synergetische Raumnutzungen durch die beiden kooperierenden Schulen sowie Ausnahmen von der Rückzahlungsverpflichtung sind in § 4 des Vertragsentwurfs vorgesehen.

II.) Bis zur Vertragsunterzeichnung erforderlich werdende eventuelle redaktionelle Änderungen des Vertragstextes oder inhaltliche Änderungen, die nicht von den v.g. Eckpunkten abweichen und im Übrigen nicht wesentlich sind, erfordern keinen erneuten Ratsbeschluss. Der Schul- und Sportausschuss ist über die Änderungen zu informieren.

III.) Der Mittelbedarf ist in den Haushalten 2018 bis 2021 zu berücksichtigen. Die Deckung soll prioritär aus zu erwartenden Landes- oder Bundesmitteln zur Förderung der Bildungsinfrastruktur erfolgen, soweit diese Mittel an Ersatzschulträger weitergeleitet werden dürfen, anderenfalls durch Mittelumschichtungen bei der Verwendungsplanung der Bildungspauschale.

Begründung:

Der dieser Beschlussvorlage beigefügte Vertragsentwurf dokumentiert das am 22.03.2017 erzielte einvernehmliche Ergebnis der mehrwöchigen Verhandlungen zwischen den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und der Verwaltung. Zu den im Beschlussvorschlag genannten wesentlichen Eckpunkten werden folgende Erläuterungen gegeben:

Zu I.) Ziff. 1.

Dieser Punkt ist das Ziel des Vertragsabschlusses.

Zu I.) Ziff. 2.

Die im Jahr 1990 beschlossenen städt. Zuschussrichtlinien sehen für Zuwendungen der Stadt an Dritte grundsätzlich ein Antrags- und Bewilligungsverfahren vor. Das gilt auch für Investitionskostenzuschüsse. Historisch bedingt werden die lfd. Zuschüsse zur Aufbringung des Eigenanteils für die Bethel-Schulen jedoch auf vertraglicher Basis geleistet. Die Verwaltung schlägt vor, hier ebenso zu verfahren, so dass sowohl die Regelungen über den Investitionskostenzuschuss als auch die Änderung der Regelungen über die kommunale Beteiligung an der Eigenanteilsfinanzierung gem. Ziff. 5 der o.g. Eckpunkte in einem Vorgang dokumentiert werden können. Abweichungen von den Zuschussrichtlinien können im Einzelfall vom Rat beschlossen werden. Wesentliche Abweichungen dieser Art werden deshalb in dieser Vorlage benannt.

Die Höhe der Zuwendung entspricht dem Ratsbeschluss vom 09.02.2017. Die Zahlungsmodalitäten weichen von den Zuschussrichtlinien ab, berücksichtigen aber, dass das Haushaltsjahr 2017 noch nicht und das Haushaltsjahr 2022 nicht mehr belastet wird.

Zu I.) Ziff. 3.

Die Machbarkeitsstudie ist die frühestmögliche Planungsgrundlage und wird vom Vertragspartner Bethel finanziert. Die konkretisierende Ausführungsplanung benötigt noch Zeit und deren Kosten gehören bereits zu den zuwendungsfähigen Kosten. Planungsaufwand vor Vertragsabschluss könnte förderschädliche Wirkung haben.

Die Ausführungsplanung wird deshalb nach Vertragsabschluss beauftragt und mit der Stadt abgestimmt. Insofern weicht die Vorgehensweise von den Zuschussrichtlinien ab.

Bethel wird sich zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts verpflichten.

Zu I.) Ziff. 4.

Die Ausnahme bestimmter Kostengruppen von der Zuschussfähigkeit entspricht den städt. Zuschussrichtlinien. Die Angemessenheit bzw. Vergleichbarkeit des Bau- und Ausstattungsaufwands mit den Verhältnissen in städtischen Schulen wird durch das Prüfrecht der Stadt Bielefeld gem. § 1 Abs. 8 des Vertrages sowie ggf. durch Hinzuziehung eines Sachverständigen sicher gestellt.

Zu I.) Ziff. 5.

Die finanzielle Planungssicherheit für die nächsten Jahre ist für den Vertragspartner Bethel ein wichtiges Anliegen. Bethel hat dabei die Kosten und die Finanzierung aller trügereigenen Bielefelder Schulen im Blick. Die Stadt geht hinsichtlich der Laufzeit des Vertrages über den jährlichen Zuschuss zur Aufbringung der Eigenleistung für die Bethel-Schulen im vorliegenden Vertrag jedoch nicht über die bereits vereinbarte Frist (bis Schuljahr 2026/27 einschl.) hinaus, verzichtet aber auf das bisher vereinbarte ordentliche Kündigungsrecht mit einjähriger Frist zum Schuljahresende.

Wie bisher bleibt es dabei, dass über die Fortsetzung der lfd. Eigenanteilsbezuschussung ab Schuljahr 2027/28 spätestens im Jahr 2026 neu verhandelt wird.

Zu I.) Ziff. 6.

Als Zweckbindungszeit sind 10 Jahre vorgesehen. Die in den städt. Zuschussrichtlinien für Investitionskostenzuschüsse vorgesehene 25-jährige Zweckbindungszeit wäre für Bethel nur mit einer zeitgleichen Zusage der laufenden Bezuschussung akzeptabel. Diese lange Bindung zur unveränderten Zahlung des laufenden Zuschusses empfiehlt die Verwaltung jedoch nicht und schlägt deshalb für den einmaligen Investitionskostenzuschuss zur Weiterführung der Sekundarschule eine von den Zuschussrichtlinien abweichende 10-jährige Zweckbindungszeit vor. Die bisherige enge Kooperation zwischen Sekundarschule und Gymnasium zeichnet sich u.a. durch wechselseitige Nutzung von Räumen und Ausstattung aus. Das soll auch künftig möglich sein und ist deshalb zuschussunschädlich.

Sollte die Nutzung der Räume und Ausstattung durch die Sekundarschule innerhalb der Zweckbindungszeit eingeschränkt oder beendet werden, ist der Investitionskostenzuschuss grundsätzlich zeitanteilig zurück zu zahlen. Wenn allerdings die Einschränkung oder Beendigung vom Schulträger Bethel nicht zu vertreten ist (z.B. durch rückläufige Schülerzahlen oder rechtliche Änderungen) und eine andere schulische Nutzung folgt, wird die Stadt von der Rückforderung absehen.

Zu II.)

Der beigefügte Vertragsentwurf gibt den aktuellen Verhandlungsstand der Vertragsparteien wieder.

Die Bezirksregierung Detmold hat aus ersatzschulfinanzierungsrechtlicher Sicht keine Anmerkungen zu dem Entwurf. Die Vertragsunterzeichnung erfolgt nach Vorlage der Machbarkeitsstudie. Bis dahin vergeht noch Zeit und es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass den Vertragspartnern noch regelungsbedürftige Sachverhalte bekannt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, diese Änderungen im Vertragstext ohne erneuten Ratsbeschluss vorzunehmen, wenn die Eckpunkte eingehalten werden und die Änderungen im Übrigen nicht wesentlich sind.

Zu III.)

Der Investitionskostenzuschuss an die v. Bodelschwingschen Schulen Bethel wird als investives PSP-Element (17.xxxxx.726) haushalterisch beim fachlich zuständigen Amt für Schule zur Planung 2018 ff. angesetzt. Mit dem Deckungsvorschlag soll sichergestellt werden, dass bereits geplante Maßnahmen an städt. Schulen unverändert durchgeführt werden können.

| | |
|-------------------------------|--|
| Dr. Witthaus Beigeordneter | |
|-------------------------------|--|